

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Frau
Katja Hessel, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**E-Mail: katja.hessel@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de**



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Eh/Gr
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

9. April 2021

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG)“

Sehr geehrte Frau Hessel,

für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Die Regelungen des Entwurfs zum AbzStEntModG sehen insbesondere erweiterte Mitteilungspflichten und Haftungsregelungen für Kreditinstitute vor, um Steuerausfälle z. B. durch Gestaltungen wie Cum/Ex oder Cum/Fake zukünftig zu verhindern. Aber auch andere Schuldner von Vergütungen, die dem Quellensteuereinbehalt unterliegen, können nach dem Entwurf einer verstärkten Pflicht zur Abgabe von Steueranmeldungen unterliegen. Die geplante Digitalisierung des Verfahrens ist zu begrüßen. Auch die gesetzliche Normierung des Vorabverständigungsverfahrens begrüßen wir ausdrücklich, obgleich es aus unserer Sicht hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung zugunsten des Steuerpflichtigen noch Nachbesserungsbedarf gibt.

Wir unterstützen die Initiativen der Bundesregierung, missbräuchliche Gestaltungen zu unterbinden und die Arbeit der Steuerverwaltung bei der Durchsetzung von Steueransprüchen effektiver zu gestalten. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen umfangreichen Melde- und Bescheinigungspflichten erscheinen aus unserer Sicht allerdings überbordend und mangels Verfügbarkeit der geforderten Bescheinigungs- und Meldedaten auch teilweise nicht erfüllbar.

Die massive Verschärfung der Haftung bei der Ausstellung einer (Kapitalertrag-)Steuerbescheinigung in § 45a Abs. 7 Satz 1 EStG-E betrifft nicht nur die Sachverhalte, die Anlass der Regelunginitiative waren, sondern geht weit darüber hinaus. Vor allem erscheint es unverhältnismäßig, für den Steuervollzug Inpflichtgenommene selbst dann haften zu lassen, wenn der Steuerschaden nicht auf einer Pflichtverletzung, sondern sogar auf einem Fehler der Finanzverwaltung beruht. Auch bestehen – anders als im Begründungsteil dargestellt – in vielen Fällen keine Regressmöglichkeiten des Ausstellers der falschen Steuerbescheinigung, weil keine rechtlichen Beziehungen mit potentiellen Anspruchsgegnern existieren und diese ihrerseits die Möglichkeit haben, sich zu exkulpieren.

Bei den geplanten zusätzlichen Angaben in der Steuerbescheinigung bei der Auszahlung von Kapitalertragsteuer (§ 45b EStG-E) ist fraglich, ob diese Angaben tatsächlich in jedem Fall erforderlich, verhältnismäßig und überhaupt beizubringen sind. Auch Bundesrat und Normenkontrollrat haben aus diesem Grund in ihren Stellungnahmen vorgeschlagen, die Praxistauglichkeit des § 45b EStG-E im Massenverfahren der Kapitalertragsteuer zu überprüfen (Drs. 50/1/21, S. 15).

Die geplanten Änderungen des § 50d Abs. 3 AStG-E sind als kritisch zu beurteilen. Denn die Anti-Treaty-Shopping-Regelung enthält deutliche Verschärfungen, die nicht im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung und der Systematik von Missbrauchsvorschriften stehen. Darüber hinaus bestehen nach der Ansicht der BStBK erhebliche Bedenken, ob die avisierten Änderungen für den Gesetzanwender praktisch umsetzbar sind, weshalb eine Nachjustierung zugunsten einer ausgewogeneren Nachweisführung und Beweislastverteilung aus unserer Sicht erforderlich ist.

Darüber hinaus ist beachtenswert, dass der Regierungsentwurf – im Vergleich zum Referentenentwurf vom 20. November 2020 – nicht mehr die gebotene Streichung des höchst umstrittenen § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und Nr. 6 EStG enthält. Dieser ist in seiner derzeitigen Fassung – entgegen seinem eigentlichen Zweck – so auszulegen, dass er auch Lizenztransaktionen umfasst, in denen ausschließlich ausländische Gesellschaften Vertragsparteien sind (sog. extraterritoriale Transaktionen); einzig der Umstand, dass in Deutschland registriertes IP Gegenstand der Transaktion ist, würde bereits eine beschränkte Steuerpflicht begründen. Die noch im Referentenentwurf für § 49 Abs. 1 EStG vorgesehene Streichung der sog. Registerfälle sollte daher beibehalten werden.

Wir unterstützen die Forderung des Bundesrats nach einer Verlängerung der Zahlungsfrist der steuer- und beitragsfreien „Corona-Prämie“ i. S. d. § 3 Nr. 11a EStG (Drs. 50/1/21, S. 4 f.). Zudem bleibt zu hoffen, dass die wiederholt vom Bundesrat angeregte Anhebung der Grenze für sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000,00 €, wodurch die Poolabschreibung entfällt und es zu einer deutlichen Vereinfachung und zu einem Abbau von Bürokratie kommt (Drs. 50/1/21, S. 9 ff.), endlich aufgegriffen wird.

Unsere detaillierten Anmerkungen zu dem o. g. Regierungsentwurf sind in der Anlage dargestellt. Wir bitten Sie, diese in den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
Referent

Anlage



Anlage

**Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung
von Abzugsteuern und der Bescheinigung
der Kapitalertragsteuer
(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz –
AbzStEntModG)“**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

9. April 2021

Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 5:

Bescheinigung der Kapitalertragsteuer – § 45a EStG-E

Buchstabe a)

In § 45a Abs. 2a EStG-E ist vorgesehen, dass die Kapitalerträge auszahlende Stelle die in einer Steuerbescheinigung für beschränkt steuerpflichtige Gläubiger erforderlichen Angaben zu Kapitalerträgen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a oder Nr. 2 Satz 4 EStG-E auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge elektronisch unmittelbar an das BZSt übermittelt.

Die damit angestrebte Verringerung des Aufwands der Datenverarbeitung beim Bundeszentralamt für Steuern ist aus Sicht der BStBK ein nachvollziehbares Ziel.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus vor, dass die auszahlende Stelle beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern eine Steuerbescheinigung nicht mehr auszustellen hat. Mit dieser Regelung sollen laut Gesetzesbegründung auch die betroffenen Finanzinstitute entlastet werden. Die BStBK regt an, diese Regelung noch einmal zu überdenken. Zwar ist der Bürokratieabbau auch in der Privatwirtschaft ein erstrebenswertes Ziel. Dies darf aber nicht auf Kosten der Information des Steuerpflichtigen gehen. Der Steuerpflichtige muss auch weiterhin einen gesetzlichen Anspruch auf die an das BZSt übermittelten Informationen haben, anderenfalls hat er keine Möglichkeit, diese im Erstattungsverfahren zu validieren.

Buchstabe b)

Neben der Ausdehnung der Haftung des Ausstellers einer fehlerhaften Steuerbescheinigung auf die ergänzenden Angaben gem. § 45b Abs. 1 bis 5 EStG-E sowie auf die Steuerbescheinigungen bei beschränkter Steuerpflicht gem. § 45a Abs. 7 Satz 1 EStG-E, sieht der Regierungsentwurf auch eine Erweiterung der Haftung durch die Streichung einer Exkulpation vor. Die beiden Möglichkeiten, in denen der Aussteller einer fehlerhaften Steuerbescheinigung nicht haftet, sollen gestrichen werden (§ 45a Abs. 7 Satz 3 EStG). Dies betrifft fehlerhafte Angaben des Schuldners und erfolglose Rückforderungen von Bescheinigungen.

Im Ergebnis haftet der Aussteller der Steuerbescheinigung auch dann, wenn er keinerlei Pflichtverletzung begangen hat und für Versäumnisse Dritter. Dies halten wir für unverhältnismäßig und überschießend.

Nach den Ausführungen im Entwurf soll die Haftung verschärft werden, um in Anbetracht der hohen Bedeutung von Steuerbescheinigungen für die Festsetzung von Steuer- und Erstattungsansprüchen der dadurch gebotenen Sorgfalt im Prozess der Erstellung und Berichtigung von Steuerbescheinigungen Rechnung zu tragen. Mehr als Sorgfalt in der Beachtung der eigenen Pflichten kann aber nicht verlangt werden. Der Aussteller wird keine Möglichkeit haben, die Beachtung dieser Sorgfaltspflichten auch bei anderen durchzusetzen oder zu überprüfen; er muss sich auf die Angaben seiner Vertragspartner verlassen können. Die ebenfalls in der

Begründung zum Entwurf angesprochenen Regressmöglichkeiten gegen Vertragspartner bei von ihnen gelieferten Falschangaben werden in vielen Fällen nicht bestehen.

Die Möglichkeit der Exkulpation muss daher u. E. bestehen bleiben.

Zu Nr. 6:

Angaben zur Bescheinigung und Abführung der Kapitalertragsteuer – § 45b EStG-E

Nach den Änderungen des § 45b EStG-E sind in die Steuerbescheinigungen zahlreiche zusätzliche Angaben aufzunehmen. Ohne im Einzelnen darauf einzugehen (siehe dazu auch Hoffmann/Watzlaw, Die §§ 45a, 45b und 45c EStG-E im Regierungsentwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes (AbzStEntModG) - Kritische Anmerkungen zur Pflichtenausweitung für depotführende Stellen und Praxishinweise, DStR 2021, S. 633), erscheint es doch fraglich, ob diese Angaben tatsächlich in jedem Fall erforderlich und verhältnismäßig und ob sie überhaupt beizubringen sind.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme auf die fehlende Praxistauglichkeit der Maßnahmen hingewiesen und darum gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die vorgesehenen erweiterten Angaben in der Steuerbescheinigung daraufhin zu überprüfen, dass die Praxistauglichkeit in einem Massenverfahren wie dem Kapitalertragsteuerabzug weiterhin gewährleistet ist (Drs. 50/1/21, S. 15).

Nach Absatz 7 der Norm muss die Ausstellung einer Steuerbescheinigung verweigert werden, wenn der auszahlenden Stelle nicht die von den Zwischenverwahrern in der Verwahrkette zu liefernden Daten vorliegen. Dies soll sicher den Ausnahmefall darstellen. In der Literatur wird dagegen darauf hingewiesen, dass dies eher der Regelfall werden dürfte. Da auch den Zwischenverwahrern wesentliche Teile der von ihnen zu liefernden Daten nicht vorliegen, können sie ihre Meldepflichten nicht erfüllen, so dass im Ergebnis die auszahlenden Stellen vor allem bei girosammelverwahrten Wertpapieren keine Steuerbescheinigungen mehr ausstellen können und die Anleger weder eine Anrechnung von Kapitalertragsteuer noch deren Erstattung möglich sein wird (Hoffmann/Watzlaw, a. a. O., S. 635).

In dem Bemühen, Betrugsfälle zu vermeiden, kann dennoch nichts Unmögliches von den am Steuererhebungsprozess Beteiligten verlangt werden; dies gilt für die Inpflichtgenommenen privaten Wirtschaftssubjekte ebenso wie für die staatlichen Stellen.

Zu Nr. 9:

Entlastung vom Steuerabzug in bestimmten Fällen – § 50c EStG-E

Die BStBK begrüßt die Neufassung und Straffung der Regelungen zur Entlastung vom Steuerabzug gem. § 50c EStG-E.

Der Schuldner soll gem. § 50c Abs. 2 Satz 2 EStG-E auch insoweit zur Steueranmeldung verpflichtet sein, als er nach § 50c Abs. 2 Satz 1 EStG-E keine Steuer abzuführen hat. Dies

würde den administrativen Aufwand vielfach erhöhen, da trotz einer Freistellungsbescheinigung eine Nullmeldung abzugeben wäre. Die Begründung, dass hierdurch einem zusätzlichen Kontrollbedürfnis der Finanzverwaltung entsprochen würde, genügt u. E. nicht als Rechtfertigung.

Der Wegfall der rückwirkenden Freistellung in § 50c Abs. 2 EStG-E führt zur Verschlingung des Verfahrens. Wünschenswert wäre dann aber auch eine Verkürzung der Frist zur Erteilung der Freistellungsbescheinigung von drei Monaten auf einen Monat. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das gesamte Verfahren digitalisiert und somit Kommunikationswege abgekürzt werden sollen.

Allerdings könnte der Wegfall der rückwirkenden Freistellung in § 50c Abs. 2 EStG-E auch zu mehr Verwaltungsaufwand durch zusätzliche Erstattungsverfahren führen. Das Gesetzesziel der Verwaltungsentlastung würde insoweit verfehlt. Deshalb sollte trotz der geplanten Änderung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung „frühestens ab ihrer Ausstellung“ weiterhin gewährleistet sein, dass direkte Anschlussbescheinigungen möglich sind. Das Antragsformular sollte insoweit weiterhin einen Abschnitt enthalten, aus dem hervorgeht, ab welchem Zeitpunkt die erneute Freistellung gewünscht wird. Vom BZSt verursachte Verzögerungen sollten zudem nicht zu Lasten der Antragsteller gehen.

Zu Nr. 10:

Anwendung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – § 50d EStG-E

Die BStBK begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf auch die Anti-Treaty-Shopping-Regelung in § 50d Abs. 3 EStG neu gefasst werden soll und die bestehende EU-Rechtswidrigkeit sowie die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten beseitigt werden.

Die Rückführung der Norm auf den europarechtskonformen Kern – so die Gesetzesbegründung – unterstützen wir. Allerdings gehen mit der Neufassung aber auch Verschärfungen einher, die aus Sicht der BStBK kritisch zu sehen sind.

Persönliche Entlastungsberechtigung

Für die persönliche Entlastungsberechtigung müssen die Anteilseigner der ausländischen Gesellschaft (Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) künftig einen Entlastungsanspruch nach „derselben Anspruchsnorm“ wie die ausländische Gesellschaft selbst haben. Ist dies nicht der Fall, wird keine – auch keine anteilige – Entlastung erteilt. Die persönliche Entlastungsberechtigung wird danach selbst dann versagt, wenn der Anteilseigner einen vergleichbaren Entlastungsanspruch hätte, sich dieser Anspruch aber aus einer anderen Regelung, beispielsweise einem anderen DBA anstelle der Mutter-Tochter-Richtlinie ergibt. Der Verweis auf eine Entlastung über das Führen des Gegenbeweises dürfte in der Praxis häufig ins Leere laufen.

Anhand welcher konkreten Normen ein solcher fiktiver Entlastungsanspruch zu prüfen ist, ergibt sich nicht eindeutig aus dem Wortlaut des § 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG-E. Aus der

Gesetzesbegründung geht jedoch eindeutig hervor, dass der Prüfungsmaßstab für den fiktiven Entlastungsanspruch dieselbe Rechtsgrundlage sein soll, aus der sich auch der Entlastungsanspruch der Gesellschaft selbst ergibt. Ob die hinter der Gesellschaft stehenden Personen bei hypothetisch unmittelbarem Bezug der Einkünfte einen (ggf. gleich hohen oder sogar höheren) Entlastungsanspruch auf Grundlage einer anderen Entlastungsnorm hätten, soll folglich unerheblich sein. Dies bedeutet nach der Gesetzesbegründung, dass auch sog. Mäander-Strukturen von § 50d Abs. 3 EStG-E erfasst werden. Gemessen am Ziel einer typisierenden Missbrauchsbekämpfung ist dies deutlich überschießend.

Die Beschränkung der Entlastungsberechtigung auf dieselbe Norm und ihre ansonsten gänzliche Versagung ist aus Sicht der BStBK nicht systematisch. Die Übereinstimmung von Entlastungsansprüchen wird nur in wenigen Fällen vorliegen. In der Regel wird sie in internationalen mehrgliedrigen Strukturen faktisch nicht erfüllt sein, insbesondere dann, wenn Beteiligte in Drittstaaten ansässig sind. Für Zwecke der Ermittlung der persönlichen Entlastungsberechtigung darf es nicht darauf ankommen, ob die mittelbaren Anteilseigner bei fiktivem Direktbezug der Einkünfte eine Entlastungsberechtigung auf derselben Rechtsgrundlage (z. B. auf Basis desselben DBA) wie die ausländische Gesellschaft geltend machen könnten.

Diese Regelungssystematik entspricht nicht der üblichen Systematik bei Missbrauchsbekämpfungsvorschriften. Ziel der Regelung ist der Ausschluss missbräuchlicher Gestaltungen. Dies wird in der Regel so erreicht, dass die schädlichen Gestaltungen für steuerliche Zwecke ignoriert werden und der steuerlichen Beurteilung die angemessene rechtliche Gestaltung zugrunde gelegt wird. Wir verweisen insofern exemplarisch auf § 42 AO, der nach § 50d Abs. 3 Satz 3 EStG-E anwendbar bleibt, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen der speziellen Missbrauchsvermeidungsnorm des § 50d Abs. 3 EStG-E im Einzelfall nicht erfüllt sind. Dieser Grundgedanke des § 42 AO sollte – wie auch bisher schon – in § 50d Abs. 3 EStG-E zum Tragen kommen.

Nach der aktuellen Regelung wird der Erstattungsanspruch nur gekürzt, soweit eine missbräuchliche Gestaltung vorliegt; es wurde darauf abgestellt, wie hoch der individuelle Entlastungsanspruch des an der ausländischen Gesellschaft beteiligten Gesellschafters wäre, wenn dieser die Einkünfte unmittelbar erzielt hätte. Der Entlastungsanspruch ist demnach so entstanden, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entstanden wäre. Daran sollte auch künftig festgehalten werden.

Sachliche Entlastungsberechtigung

Auch die Verschärfungen im Hinblick auf die sachliche Entlastungsberechtigung sind aus Sicht der BStBK problematisch. Künftig muss die Einkunftsquelle der ausländischen Gesellschaft einen „wesentlichen“ Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft aufweisen. Nach der Gesetzesbegründung könne nunmehr der Entlastungsanspruch auch trotz vollwertiger Wirtschaftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft versagt werden, wenn z. B. der Beteiligung an der inländischen Gesellschaft keine nachvollziehbare wirtschaftliche Funktion im Rahmen der Tätigkeit der ausländischen Gesellschaft beizumessen sei.

Auf einen wesentlichen Zusammenhang zwischen der Einkunftsquelle (z. B. der Lizenz oder der Beteiligung) mit der Wirtschaftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft sollte es für Zwecke der Missbrauchsprüfung nicht ankommen. Zudem ist kritisch anzumerken, dass die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie der „wesentliche Zusammenhang“ der Einkunftsquelle mit einer Wirtschaftstätigkeit der ausländischen Gesellschaft oder das „Erzielen und Weiterleitung von Einkünften“, das nicht als Wirtschaftstätigkeit gilt, in der Praxis voraussichtlich zu Anwendungsschwierigkeiten führen wird und es insoweit einer Konkretisierung bedarf. Insofern bleibt nur zu hoffen, dass die Auslegung des neuen § 50d Abs. 3 EStG-E ggf. in einer Verwaltungsanweisung erläutert und präzisiert wird, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung vorliegt.

Außerdem ist die widerlegbare Missbrauchsvermutung des „Treaty-Shopping“ zu weit und unspezifisch gefasst, wodurch die Nachweisführung erschwert und umfänglich auf den Steuerpflichtigen verschoben würde. Aus Sicht der BStBK bestehen darüber hinaus grundsätzliche Bedenken gegen diese Verschärfung, denn sie geht über den eigentlichen Zweck der Vorschrift, der missbräuchlichen Zwischenschaltung von Gesellschaften um Steuervorteile zu erzielen entgegenzutreten, weit hinaus und belastet die Steuerpflichtigen unverhältnismäßig.

Vom Wortlaut der Vorschrift wären auch Sachverhalte wie die untergeordnete Verwaltung eigenkapitalfinanzierter Investitionen wirtschaftlich aktiver ausländischer Gesellschaften erfasst. Hierbei handelt es sich jedoch um im Wirtschaftsleben übliche Vorgänge und nicht um künstliche Gestaltungen. Den Steuerpflichtigen bleibt zwar noch der Gegenbeweis nach § 50d Abs. 3 Satz 2 EStG-E. Abgesehen von den Unsicherheiten, die mit der Erbringung des Gegenbeweises verbunden sind, ist dies jedoch ein nicht zu rechtfertigender erhöhter Aufwand.

Möglichkeit eines Gegenbeweises

Die o. g. Verschärfungen im Hinblick auf die Annahme des Vorliegens einer missbräuchlichen Gestaltung sollen durch die Möglichkeit eines Gegenbeweises in § 50d Abs. 3 EStG-E im Ergebnis abgemildert werden. Dies ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings bestehen gegen die konkret vorgesehene Ausgestaltung der Regelung erhebliche Bedenken.

Die Einschränkungen nach § 50d Abs. 3 Satz 1 EStG-E sollen ausweislich der Gesetzesformulierung keine Anwendung finden, wenn die ausländische Gesellschaft nachweist, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist.

Zunächst trifft die Beweislastverteilung auf Bedenken. Das Nichtvorliegen einer Tatsache lässt sich schwer nachweisen. Praxisnäher erscheinen demgegenüber die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, wonach die Missbrauchsvermutung durch positiven Nachweis der Gründe für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft widerlegt werden kann. Wir regen daher an, eine solche positive Formulierung für den Gesetzeswortlaut zu wählen.

Darüber hinaus sind die Anforderungen an den Gegenbeweis aus Sicht der BStBK zu unbestimmt, was zu erheblichen Unsicherheiten bei der Anwendung in der Praxis führen wird. Unklar bleibt zum einen, wann ein steuerlicher Vorteil vorliegt. Vom Wortlaut sind sowohl inländische (die zu erstattende Kapitalertragsteuer) als auch ausländische Steuervorteile

erfasst. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes müsste sich dieser allerdings auf die Kapitalertragsteuer beschränken. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert, zumal Beteiligungsgesellschaften in Konzernstrukturen die Motive für ihre Errichtung nicht zwingend bekannt sind. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, warum die deutsche Finanzverwaltung die Integrität ausländischen Steuerrechts wahren sollte. Zudem sollte der bisherige offensichtliche Konflikt zwischen Negativnachweis, dass keiner der Hauptzwecke ein Steuervorteil ist, und Positivnachweis, dass hinreichend außersteuerliche Gründe vorliegen, zugunsten des Positivnachweises gelöst werden.

Problematisch ist weiterhin, dass nach dem Wortlaut der Vorschrift der Gegenbeweis nicht erfolgreich geführt werden kann, wenn neben der Erzielung eines steuerlichen Vorteils weitere (wirtschaftliche) Hauptzwecke für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft vorliegen. Dies entspricht nicht unserem Verständnis der Rechtsprechung des EuGH. Danach stellt die Erzielung eines steuerlichen Vorteils isoliert keinen Ausschlussgrund für den Entlastungsanspruch dar. Vielmehr soll nach der Rechtsprechung des EuGH nur bei sog. künstlichen Gestaltungen von einem Rechtsmissbrauch auszugehen sein, bei denen es außerhalb eines steuerlichen Vorteils keine Gründe für die Gestaltung gibt. Dies bedeutet für die Anforderungen des Gegenbeweises, dass der Nachweis wirtschaftlicher Gründe für die Gestaltung genügt, um eine künstliche steuerliche Gestaltung und damit die Missbrauchsvermutung auszuschließen. Dabei müssen die wirtschaftlichen Gründe nicht schwer wiegen. Diese Rechtsprechung sollte bei der Formulierung des § 50d Abs. 3 EStG-E berücksichtigt werden, um die Konformität mit dem EU-Recht herzustellen.

Artikel 3: Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Zu Nr. 1:

Steuerliche Rückwirkung – § 2 Abs. 5 UmwStG-E

Bereits heute enthält § 23 Abs. 4 UmwStG Regelungen, wonach der Ausgleich oder die Verrechnung eines Übertragungsgewinns mit Verlusten nur sehr eingeschränkt möglich ist. Der neue Absatz 5 enthält eine neue Spezialvorschrift, die der Begründung zum Gesetzentwurf nach verhindern soll, dass einem Dritten im steuerlichen Rückwirkungszeitraum geschaffenes Verlustpotenzial (noch nicht realisierte stille Lasten) zur Verrechnung mit positiven Einkünften nach einer Umwandlung zur Verfügung gestellt wird. Dies geschieht explizit, „um das verbleibende finanzielle Risiko für die öffentlichen Haushalte für die Zukunft vollständig auszuschließen“.

Die Zielrichtung der neuen Norm mag grundsätzlich nachvollziehbar sein. Schwierigkeiten sehen wir jedoch in einer Gesetzgebung, die jeden Einzelfall mit einer eigenen Norm zu regeln versucht. Im vorliegenden Fall wird die Regelung auf Wertverluste von Finanzinstrumenten oder Anteilen an einer Körperschaft begrenzt. Gerade bezüglich der Behandlung von Verlusten besteht seit längerer Zeit die Tendenz, Sonderregelungen für einzelne Wirtschaftsgüter zu schaffen, wie z. B. vor kurzem auch für Termingeschäfte (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Dies führt

nicht nur zu ausufernden Gesetzestexten und steigender Unübersichtlichkeit, es stößt auch schnell an die Grenzen der Umsetzbarkeit für den Gesetzesanwender, ohne dass damit alle möglichen finanziellen Risiken für die öffentlichen Haushalte ausgeschlossen werden können.

Es ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, die steuerliche Behandlung von Verlusten grundsätzlich neu zu überdenken und diese an systematischen Überlegungen auszurichten. Die vorliegende Regelung soll nach § 2 Abs. 5 Satz 5 UmwStG-E zwar keine Anwendung finden, wenn die Verrechnung negativer Einkünfte nachweislich kein Haupt- oder Nebenzweck der Umwandlung war. Wie ein solcher Nachweis geführt werden kann oder soll, bleibt jedoch völlig offen. Hier wird neues Streitpotential eröffnet. Der Nachweis wird praktisch u. E. kaum gelingen. Dies würde nur möglich sein, wenn nur der Hauptzweck nicht auf die Verlustverrechnung ausgerichtet sein darf. Nebenzwecke sind in der Praxis unbedeutend, werden in Kauf genommen und können auch nicht ernsthaft gesteuert oder geplant werden. Aus diesem Grunde wird die Ausnahmeregelung vermutlich leerlaufen.

Zu Nr. 5:

Inkrafttreten – § 27 Abs. 16 UmwStG-E

Die Übergangsregelung sieht für § 2 Abs. 5 UmwStG-E zwei Anwendungszeiträume vor: Einmal in Satz 1 auf Umwandlungen und Einbringungen, wenn das wirtschaftliche Eigentum nach der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs übergeht, und nach Satz 2 in allen offenen Fällen, in denen die äußeren Umstände darauf schließen lassen, dass die Verrechnung übergehender stiller Lasten wesentlicher Zweck der Umwandlung oder Einbringung war, und der Steuerpflichtige dies nicht widerlegen kann.

Problematisch ist u. E. die Regelung in Satz 2, weil hier auf den „wesentlichen Zweck“ abgestellt wird, während in § 2 Abs. 5 Satz 6 UmwStG-E von dem „Haupt- oder Nebenzweck“ gesprochen wird. Die beiden Vorschriften sind daher nicht aufeinander abgestimmt. Um Unklarheiten vorzubeugen, sollte in beiden Vorschriften eine einheitliche Formulierung verwendet werden. Anderenfalls ergibt sich die Frage, was der Unterschied zwischen „Hauptzweck“ und „wesentlicher Zweck“ ist. Auf jeden Fall muss vermieden werden, dass auch ein x-beliebiger Nebenzweck noch zusätzlich in § 27 Abs. 16 Satz 2 UmwStG-E erfasst wird.

Artikel 4: Änderung des Außensteuergesetzes

Zu Nr. 2 Buchstabe b) – § 1 Abs. 3 bis 3c AStG-E:

Vorbemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Vorschriften zu Verrechnungspreisen umfangreich überarbeitet werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen die Regelungen zur Sicherstellung einer gerechten Aufteilung der Besteuerungsrechte bei multinationalen Unternehmen zeitgemäß ausgestaltet werden (§§ 1, 1a, AStG-E). Die Regelungen entsprechen

den im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz) vom 24. März 2020 enthaltenen Vorschriften. Die Regelung zu Finanzierungsbeziehungen (§ 1a AStG-E i. d. F. Referentenentwurf ATAD-Umsetzungsgesetz) wurde indessen nicht übernommen. Die im ATAD-Regierungsentwurf noch enthaltenen deutlichen Verschärfungen im Bereich der konzerninternen Finanztransaktionen sind im Regierungsentwurf des AbzStEntModG nicht enthalten. Der Bundesrat hat das Thema nun wieder aufgegriffen und fordert die Wiederaufnahme der Regelungen in nur leicht modifizierter Form (vgl. Drs. 50/1/21, S. 22 ff.).

Die Regelung zur Berichtigung von Einkünften (§ 1 AStG) soll umfassend neu formuliert und dadurch enger an die OECD-Verrechnungspreisleitlinien angelehnt werden. Die vorgesehenen Änderungen sollen ausweislich der Gesetzesbegründung die wirtschaftliche Betrachtungsweise klarstellend betonen und allgemeine Regelungen für die Verrechnungspreisbestimmung und -prüfung geben, die sich an der internationalen Praxis orientieren.

Neustrukturierung des § 1 Abs. 3 AStG-E

Bis dato ist der Absatz 3 mit bisher 12 Sätzen sehr umfangreich und zum Teil unübersichtlich ausgestaltet. Daher ist die Neustrukturierung durchaus zu begrüßen. § 1 Abs. 3 Satz 1 AStG-E bestimmt in Übereinstimmung mit den Grundregeln des deutschen Steuerrechts, dass für die Prüfung der Angemessenheit der Verrechnungspreise die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sind, die dem jeweiligen Geschäftsvorfall zugrunde liegen. Dafür ist zunächst eine Funktions- und Risikoanalyse durchzuführen. Auf deren Grundlage ist eine Vergleichsanalyse bezogen auf Geschäftsvorfälle zwischen voneinander unabhängigen Dritten durchzuführen (betriebsexterner Fremdvergleich). § 1 Abs. 3 Satz 5 AStG-E erlaubt der Finanzverwaltung, den Fremdvergleichspreis grundsätzlich unter Anwendung der am besten geeigneten Verrechnungspreismethode zu bestimmen. Die Geeignetheit soll sich dabei aus den zwei Kriterien „Vergleichbarkeitsanalyse“ und „Verfügbarkeit von Werten zu vergleichbaren Geschäftsvorfällen voneinander unabhängiger Dritter“ ergeben.

Gleichzeitig sieht § 1 Abs. 3 Satz 7 AStG-E die Bestimmung des Fremdvergleichspreises unter Anwendung des hypothetischen und doppelseitigen Fremdvergleichs aus Sicht des Leistenden und des jeweiligen Leistungsempfängers anhand ökonomisch anerkannter Bewertungsmethoden vor, wenn keine Vergleichswerte festgestellt werden können. Eine Differenzierung zwischen uneingeschränkter und eingeschränkter Vergleichbarkeit ist nicht mehr im Gesetz enthalten. Das hieraus resultierende Spektrum möglicher Werte sowie die hieraus erwachsende Unsicherheit und Streit anfälligkeit dürfte sich deutlich erhöhen, weshalb auch davon auszugehen ist, dass das Verständigungsverfahren als Mechanismus der Vermeidung einer drohenden Doppelbesteuerung noch mehr an Bedeutung gewinnen wird.

Methodenhierarchie nach § 1 Abs. 3 Satz 5 AStG-E

Vom bislang explizit kodifizierten Grundsatz der Vorrangigkeit der sog. Standardmethoden (Preisvergleichsmethode, Kostenaufschlagsmethode, Wiederverkaufspreismethode) soll nunmehr Abstand genommen werden. Vielmehr soll sich die Wahl der Verrechnungspreis-

methode künftig am internationalen OECD-Konsens insoweit orientieren, als der Fremdvergleichspreis nach der „am besten geeigneten Methode“ zu bestimmen ist.

Zwar scheint die Methodenwahl nach dem Gesetzeswortlaut künftig geringeren Einschränkungen zu unterliegen als bisher. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie der Grundsatz der Wahl der „am besten geeigneten Methode“ in der Praxis ausgelegt wird. Zumindest in der Gesetzesbegründung wird aber die einschlägige OECD-Auffassung zitiert, nach der in Situationen, in denen die Preisvergleichsmethode und eine andere Verrechnungspreismethode gleichermaßen zuverlässig Anwendung finden können, die Preisvergleichsmethode vorzuziehen ist. Die Möglichkeit verschiedene Methoden zu kombinieren, kann zudem ganz neue Wege eröffnen. Hierdurch dürfte sich der Aufwand hinsichtlich einer detaillierten Dokumentation der Wahl der Verrechnungspreismethode künftig noch zusätzlich erhöhen.

Ermittlung des Fremdvergleichs nach § 1 Abs. 3 Satz 1 bis 7 AStG-E

Eine fundierte Funktions- und Risikoanalyse ist nach Auffassung des Gesetzgebers für jede Preisbildung unter Nahestehenden unerlässlich und sollte im Vorfeld einer Geschäftsbeziehung erfolgen. Darum sollten die vertraglichen Regelungen auch die in der Praxis tatsächlich gelebten Funktionen und Risiken der Geschäftsparteien adäquat widerspiegeln.

Es muss damit gerechnet werden, dass durch das explizite Abstellen auf historische Verhältnisse der „Outcome Testing Approach“ durch die „Hintertür“ abgeschafft werden soll. Die Tendenz der Finanzverwaltung zur Anwendung des Price Setting Approachs, welche bereits Eingang in die GAufzV 2017 gefunden hatte, soll u. E. nun gesetzlich untermauert werden. Da international beide Ansätze vorkommen, erhöht sich das Doppelbesteuerungsrisiko in Fällen, in denen beide an einer Transaktion beteiligten Staaten einen unterschiedlichen Approach verfolgen.

Insgesamt dürfte sich der Dokumentationsaufwand erhöhen und es kommt zu einer Verschärfung, was u. E. kritisch zu beurteilen ist.

Bandbreite i. S. d. § 1 Abs. 3a AStG-E

Nach dem Gesetzentwurf führt der Fremdvergleich regelmäßig zu einer Bandbreite, die einzuengen ist, wenn nach der Anwendung geeigneter Anpassungen noch Unterschiede in der Vergleichbarkeit bleiben. Eine Unterscheidung zwischen „eingeschränkt“ und „uneingeschränkt“ vergleichbaren Werten wird nicht vorgenommen. Wo vorher allein aus der Einbeziehung eingeschränkt vergleichbarer Werte die verpflichtende Einengung der Bandbreite folgte, lässt der Gesetzgeber scheinbar die Möglichkeit offen, durch geeignete Anpassungen zu einer voll nutzbaren Bandbreite zu gelangen.

Die Gesetzesbegründung fordert, dass Werte innerhalb der Bandbreite, die eine geringere Vergleichbarkeit aufweisen als andere, auszuschließen sind. Wenn danach die Anzahl der Werte noch eine sinnvolle Einengung erlaubt, soll diese vorgenommen werden. Ein Mindestniveau an Vergleichbarkeit vorausgesetzt, widerspricht diese Interpretation dem etablierten

Grundprinzip, dass alle Werte innerhalb einer zuvor bestimmten, fremdüblichen Bandbreite dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Auch hinsichtlich der Methodologie der Einengung hat der Gesetzgeber versucht, Klarheit zu schaffen. Es wird eine Präferenz der Interquartilsbandbreite festgeschrieben, welche bisher nur im Erlassweg geregelt war. Gleichzeitig ist auch hier die Option zur Anwendung anderer Methoden offengehalten, nämlich können „die Werte selbst“ einen Anhaltspunkt für die Anwendung einer anderen statistischen Methode zur Einengung der Bandbreite bieten.

Die Verwendung anderer statistischer Methoden als der Interquartilsbandbreite, wie etwa die Einengung auf Perzentile, wird womöglich erheblich eingeschränkt; es bleibt jedoch abzuwarten, ob die Formulierung, dass die „Werte selbst“ Anhaltspunkte für eine anderweitige Einengung liefern könnten, hier die gewünschte Flexibilität zurückbringt. Die Öffnungsklausel in Bezug auf die Mediankorrektur der Finanzbehörden ist prinzipiell zu begrüßen, ihre Anwendbarkeit wird jedoch im Einzelfall schwer nachweisbar sein. Im Bereich des hypothetischen Fremdvergleichs wird eine Standardvermutung eingeführt. Weicht der Steuerpflichtige davon ab, wird die Beweislast zu seinen Lasten umgekehrt. Diese Beweislastumkehr stellt eine drastische Verschärfung zuungunsten des Steuerpflichtigen dar und ist daher abzulehnen.

Funktionsverlagerung nach § 1 Abs. 3b AStG-E

Nach geltendem Recht wird eine Funktionsverlagerung nur dann ausgelöst, wenn Wirtschaftsgüter und die mit einer Funktion verbundenen wirtschaftlichen Chancen, Risiken und sonstige Vorteile übertragen werden.

In der heutigen Rechtsanwendung wird davon ausgegangen, dass ohne die Verlagerung von sonstigen Vorteilen (z. B. Geschäftschancen) keine Funktionsverlagerung stattfindet. Ungleich der alten Fassung soll es nun ausreichen, wenn entweder Wirtschaftsgüter oder „sonstige Vorteile“ übertragen werden, um die Tatbestandsvoraussetzung der Funktionsverlagerung zu erfüllen. Die Bewertung ist im Wege des hypothetischen Fremdvergleichs regelmäßig als Transferpaket vorzunehmen. Aus Sicht der Steuerpflichtigen alarmierend ist der Wegfall von zwei der aktuell drei sog. „Escape Klauseln“, welche es dem Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen bisher ermöglichen, von einer Transferpreispaketbetrachtung abzusehen und die Verrechnungspreise für die übertragenen Wirtschaftsgüter einzeln anzusetzen. Diese Möglichkeit soll künftig nur noch dann bestehen, wenn weder wesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter noch sonstige Vorteile Gegenstand der Funktionsverlagerung waren.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der neuen Regelung zusätzliche Tatbestände, wie beispielsweise die alleinige Übertragung von Geschäftschancen, als Funktionsverlagerung qualifiziert werden müssen. Der Wegfall der beiden „Escape Klauseln“ wird ebenfalls eine Erhöhung des Dokumentationsaufwandes sowie ggf. eine Erhöhung der inländischen Steuerbemessungsgrundlage im Zuge von Funktionsverlagerungen ins Ausland nach sich ziehen. Es ist zu befürchten, dass künftig nahezu ausschließlich die Übertragung von Routinefunktionen von der Transferpaket-Bewertung ausgenommen sein wird. Dies stellt eine drastische Verschärfung dar und ist aus Sicht der BSStBK abzulehnen.

Der letzte Satz des § 1 Abs. 3b AStG-E würde den Anwendungsbereich der Ausnahme von der Transferpaketbewertung nach unserer Auffassung zu stark einengen. Zum einen erscheint es u. E. nicht nachvollziehbar, warum die Ausnahme von der Transferpaketbewertung nicht in Betracht kommen soll, wenn das Entgelt für die Leistung des übernehmenden Unternehmens als fixer Prozentsatz vom Umsatz berechnet wird. Zum anderen ist u. E. auch kein sinnvoller Grund ersichtlich, warum die „Escape-Klausel“ nicht auch Fälle erfassen soll, in denen das übernehmende Unternehmen nicht ausschließlich für das verlagernde Unternehmen, sondern auch für dessen Tochtergesellschaften tätig ist. Es sollten vielmehr sämtliche Fälle der Übertragung von Routinefunktionen erfasst sein. Damit könnte z. B. auch die Buchhaltungsfunktion, die für das verlagernde Unternehmen und deren Tochtergesellschaft ausgeübt wird, aus der Transferpaketbewertung herausgenommen werden.

Immaterielle Werte und DEMPE-Konzept nach § 1 Abs. 3c AStG-E

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei der Zuordnung von Erträgen aus immateriellen Werten eine wirtschaftliche Betrachtungsweise vorzunehmen ist. Dies soll auf Basis des in den OECD-Richtlinien bereits verankerten DEMPE-Konzepts (Development, Enhancement, Maintenance, Protection, Exploitation) erfolgen. Die DEMPE-Funktionen sind zu identifizieren und fremdüblich zu vergüten.

Dabei verfolgt § 1 Abs. 3c AStG-E den bereits aus den OECD-Verrechnungspreis-Leitlinien bekannten DEMPE-Ansatz. Diesbezüglich ist auch klarstellend formuliert, dass die Finanzierung einer DEMPE-Funktion nicht dazu berechtigt, einen Anteil des Ertrags aus dem finanzierten immateriellen Wert zu generieren, sondern die Finanzierung isoliert als reine Zurverfügungstellung von Kapital zu vergüten ist. Hierbei orientiert sich Deutschland am Kapitel X der OECD-Verrechnungspreis-Leitlinien, wonach die Ausübung einer solchen Funktion in der Regel nur eine Routinevergütung rechtfertigt. Angesichts der empirisch nachweisbaren hohen Verzinsung auf den Kapitaleinsatz allgemein, dürfte dies zu Diskussionen und Unsicherheiten über diese Frage führen.

Zu Nr. 3 – § 1a AStG-E:

Preisanpassungsklausel nach § 1a AStG-E

Die Neufassung des § 1a AStG-E enthält die zuvor in § 1 Abs. 3 Satz 11 und 12 AStG geregelte Bestimmung zu Preisanpassungsklauseln. Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung zu Preisanpassungsklauseln erfolgte eine Verkürzung des Rückbetrachtungszeitraums von zehn auf sieben Jahre sowie die Einfügung einer neuen „Escape-Regelung“, die vorsieht, dass eine nachträgliche Preisanpassung bei Vorliegen bestimmter Umstände und entsprechender Nachweise nicht vorzunehmen ist (vgl. § 1a Satz 6 Nr. 1 bis 3 AStG-E). Für Inbound-Konstellationen ist das insoweit bemerkenswert, als ein Lizenzsatz, der sich direkt auf den Gewinn bezieht, vom Gesetzgeber jetzt offenbar akzeptiert wird, während dies in der Vergangenheit in Deutschland kategorisch abgelehnt wurde.

Artikel 5: Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 4:

Vorabverständigungsverfahren – § 89a AO-E

Ausweislich der Gesetzesbegründung wird mit der Schaffung einer eigenständigen nationalen Rechtsgrundlage für Vorabverständigungsverfahren in § 89a AO-E dem Ausland signalisiert, dass die Bundesrepublik Deutschland der Streitvermeidung im grenzüberschreitenden Kontext einen sehr hohen Stellenwert beimisst. Es wird der Wille zum Ausdruck gebracht, Vorabverständigungsverfahren mit dem Ziel der Vermeidung einer Doppelbesteuerung einzuleiten und in einem eindeutig geregelten Verfahren Rechtssicherheit zu schaffen. Neben bilateralen besteht insoweit auch die Möglichkeit multilaterale Verständigungsverfahren einzuleiten. Die Überführung der bisherigen Steuerverwaltungspraxis in eine gesetzliche Regelung wird grundsätzlich auch von der BStBK begrüßt. Positiv ist, dass der Anwendungsbereich für Vorabverständigungsverfahren auf Nichtverrechnungspreisfälle ausgeweitet wird.

Bedauerlicherweise sieht die gesetzliche Regelung jedoch nur sehr eingeschränkte Anhörungs- und Mitwirkungsrechte für den Steuerpflichtigen vor, da dieser nach der Antragstellung kein Verfahrensbeteiligter mehr ist. Obwohl die Doppelbelastung den Steuerpflichtigen unmittelbar betrifft, hat er formal keine Möglichkeit, den Sachverhalt und seine rechtliche Bewertung im Verfahren zu Gehör zu bringen. Verhandelt wird nicht mit, sondern über den Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige verfügt lediglich über Informations- und Zustimmungsrechte. Vor dem Hintergrund, dass vom Steuerpflichtigen erhöhte Mitwirkungspflichten und am Ende auch ein Rechtsbehelfsverzicht eingefordert werden, sollte seine Stellung im Verfahren daher gestärkt werden.

Aus Sicht der BStBK gebietet es die Rechtsstaatlichkeit, dass dem Steuerpflichtigen als unmittelbar Betroffenen im Verlauf des Verfahrens zumindest Informationsrechte über den Verfahrensstand gewährt werden. Darüber hinaus sollte dem Steuerpflichtigen ein Mindestmaß an rechtlichem Gehör eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des zu beurteilenden Sachverhalts, die in der Praxis häufig nicht gewährleistet ist. Aus Sicht der Finanzverwaltung hätte dies den Vorteil, dass praktische Probleme mit der Unterstützung des Steuerpflichtigen ggf. leichter und/oder schneller zu lösen sind, wie beispielsweise die Überwindung von Sprachbarrieren.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, die deutliche Erhöhung der Gebühr für einen Antrag von 20.000,00 € auf 30.000,00 € (bisher geregelt in § 178a AO). Es ist nicht erkennbar, worin die Mehrleistung der Finanzverwaltung gegenüber dem bisherigen Verfahren besteht, die eine Erhöhung der Gebühr um 10.000,00 € rechtfertigt. Die Erhöhung der Antragsgebühr um 10.000,00 € stellt ein faktisches Hindernis zur Verfahrenseinleitung dar und belastet den Steuerpflichtigen unverhältnismäßig.

Damit sich das wichtige Instrument der Vorabverständigungsverfahren in der Praxis etablieren kann, ist es zudem von entscheidender Bedeutung, dass das BZSt als gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5

FVG zuständige Behörde über die sachlichen und personellen Ressourcen verfügt, um die Verfahren zügig bearbeiten zu können.

Artikel 7: Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Zu Nr. 1:

Aufgaben des Bundeszentralamtes – § 5 FVG-E

Die BSStBK begrüßt ausdrücklich, dass das BZSt künftig zentral für die Erstattung von Kapitalertragsteuer und von im Wege des Steuerabzugs nach § 50a EStG erhobener Steuer an beschränkt Steuerpflichtige zuständig sein soll. Die zentrale Zuständigkeit einer Behörde sollte zu einer zügigeren und effizienteren Durchführung des Verfahrens im Bereich der Erstattung der Abzugsteuern mit Abgeltungswirkung führen.

Darüber hinaus wird mit der zentralen Zuständigkeit die Frage der in der Praxis häufig schwierigen Bestimmung der örtlich zuständigen Finanzämter bei Erstattung EU-rechtswidriger belasteter Kapitalertragsteuer, insbesondere in Fällen, in denen mehrere inländische Dividenden bezogen wurden, beantwortet.

Offen bleibt hingegen wie bereits anhängige Verfahren fortgeführt werden. Konkret geht es in der Praxis um die Verfahren, bei denen die örtliche Zuständigkeit von Erstattung EU-rechtswidriger belasteter Kapitalertragsteuer bis dato nicht geklärt ist. Häufig wurden hier gleichlautende Anträge bei mehreren unterschiedlichen Finanzämtern gestellt, die als örtlich zuständige Finanzämter in Betracht kommen. Dies war erforderlich, um die Fristen zu wahren. In der Gesetzesbegründung wird zwar darauf verwiesen, dass mit Inkrafttreten der Änderung die Finanzämter unzuständig für die Entscheidung über bereits anhängige Anträge werden. Allerdings wird im Hinblick auf die Fristwahrung auf das ehemals zuständige Finanzamt Bezug genommen. Die Zuständigkeit ist aber gerade nicht geklärt, so dass unklar ist, wie dieser Konflikt gelöst werden kann.

Wir regen an, diesbezüglich eine eindeutige gesetzliche Regelung zu schaffen. Denkbar wäre aus unserer Sicht beispielsweise, die Alt-Anträge so zu behandeln als wären sie beim örtlich zuständigen Finanzamt eingegangen.